

Klassensprecher abwählen (lassen)

Beitrag von „Timm“ vom 17. Oktober 2008 14:47

Zitat

Original von Hawkeye

zur ergänzung - ja, es lief so ab, dass sie nach einem intensiven gespräch von ihrem amt zurück getreten ist.

dennoch halte ich auch jemanden gewählten nicht per se über der schulordnung stehend. bei erheblichen verletzungen der schulordnung muss auch hier reagiert werden. der handlungsspielraum eines gewählten sprechers ist breiter als der eines herkömmlichen schülers, darf aber nicht ausgenutzt werden.

grüße

h.

ps: und ja, der smv in bayern sind andere regeln gesteckt als in anderen ländern.

Alles anzeigen

Richtig, in Bayern sind die Regeln zur Abwahl noch strenger; es müssen zwei Drittel der Wahlberechtigten eine Neuwahl verlangen:

Zitat

§ 102

Klassensprecher, Kurssprecher,
Jahrgangsstufensprecher

(1) Der Klassensprecher und sein Stellvertreter werden innerhalb von vier Wochen nach Unterrichtsbeginn jeweils für ein Schuljahr in schriftlicher und geheimer Wahl in getrennten Wahlgängen gewählt. 2 Wahlleiter ist der Klassenleiter.

(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. 2 Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. 3 Bei Stimmengleichheit in

der Stichwahl entscheidet das Los.

(3) Scheidet ein Klassensprecher oder ein Stellvertreter aus seinem Amt aus, so findet für den Rest des Schuljahres eine Neuwahl statt. 2 Satz 1 gilt entsprechend, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten dies verlangen.

<http://www.lsv-bay.de/publikationen/infos/490368.html>

Ich halte es für mehr als fragwürdig, wenn sich Lehrer über das Recht stellen. Wir sind schließlich Vorbild für die Schüler.